

gen, wenn Linder die Originalurkunde mit ihrem Surrogat gleichsetzt und beiden dieselbe Bedeutung für die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme beimißt. Linder wählt dazu als Beispiel den Fall, daß sich die Fotokopie der Originalurkunde bei den Akten befindet und zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden soll. Er übersieht hier aber, daß sich nicht nur Fotokopien, sondern z. B. auch Abschriften anstelle einer für die Wahrheitsfindung wichtigen Urkunde bei den Akten befinden können.<sup>3/</sup> An einem solchen Beispiel wird deutlich, daß das Original und die einfache Abschrift einer Urkunde unterschiedliche Bedeutung für die Wahrheitsfindung haben können.

Es bedarf also einer sorgfältigen Prüfung, ob ein solcher Ersatz des Originals für die Wahrheitsfindung überhaupt geeignet und es deshalb zulässig ist, in diesem Fall die Abschrift zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen. Ich folge hier der Auffassung von Hartmann/Schindler, daß in allen Fällen, in denen nicht das Original von Aufzeichnungen, sondern ein Ersatz (Fotokopie, Abschrift, Fotografie u. ä.) in der Beweisaufnahme im erforderlichen Umfang zur Kenntnis gebracht werden soll, ein Beschluß des Richterkollektivs notwendig ist. Im Prinzip erkennt ja auch Linder die unterschiedliche Bedeutung des Originals und seines Ersatzes für die Wahrheitsfindung an, wenn er einen Beschluß des Richterkollektivs für den Fall verlangt, in dem im Interesse der Wahrheitsfindung die Vorlage der nicht bei den Akten befindlichen Originale der Aufzeichnungen erforderlich ist.

#### **Zur Verlesung von Aufzeichnungen des Beschuldigten in der gerichtlichen Beweisaufnahme**

Hinsichtlich der Verlesung von Aufzeichnungen des Beschuldigten in der gerichtlichen Hauptverhandlung stimmt Linder nicht mit dem von Hartmann/Schindler vorgeschlagenen zweiten Lösungsweg — Erfassung eigener Stellungnahmen des Beschuldigten als unmittelbare Beweismittel — überein. Dem ist zuzustimmen, soweit es sich um Aufzeichnungen des Beschuldigten handelt, die unter den Voraussetzungen des § 105 Abs. 5 StPO, also im Rahmen einer ordnungsgemäßen Beschuldigtenvernehmung, angefertigt wurden. Da es sich bei diesen Aufzeichnungen um Wiedergaben von mündlichen Aussagen des Beschuldigten handelt, sind sie mittelbare Beweismittel. Sie sind daher nicht im Rahmen des § 51 Abs. 2 StPO zur Kenntnis zu bringen, sondern müssen unter Beachtung des § 224 StPO in der Hauptverhandlung verlesen und damit zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden.

Mit der Klärung dieser Frage ist jedoch das Problem der Verlesung von Aufzeichnungen des Beschuldigten in der gerichtlichen Hauptverhandlung nicht erschöpft. Hartmann/Schindler verweisen bereits darauf, daß es auch schriftliche oder in anderer Form fixierte Stellungnahmen des Beschuldigten gibt, die nicht unter den Voraussetzungen des § 105 Abs. 5 StPO entstanden sind. Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Aufzeichnungen, die vom Beschuldigten vor der Einleitung des Ermittlungsverfahrens angefertigt wurden;
- Aufzeichnungen, die vom Beschuldigten während des Ermittlungsverfahrens, aber außerhalb einer ordnungsgemäßen Beschuldigtenvernehmung angefertigt wurden.

Für beide Fälle gilt m. E., daß es sich um Originale von Aufzeichnungen, also um unmittelbare Beweismittel i. S. der §§ 24 Abs. 1 Ziff. 4, 49 Abs. 2 StPO, handelt.

Es ist deshalb zulässig, Aufzeichnungen des Beschuldigten, die vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens von ihm verfaßt wurden (z. B. Briefe, Tagebuchaufzeichnungen u. ä.) und die in Beziehung zu der begangenen Straftat stehen, in der Hauptverhandlung gemäß § 51 Abs. 2 StPO in dem erforderlichen Umfang zur Kenntnis zu bringen. Bestimmte Straftaten, z. B. Urkundenfälschungen oder auch Betrügereien, werden gerade mittels solcher Aufzeichnungen begangen. Solche Schriftstücke müssen notwendigerweise in der Hauptverhandlung bekanntgegeben werden, und zwar auch dann, wenn sich der Angeklagte in seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung zu ihrem Inhalt äußert.

Gleiches gilt m. E. auch für den zweiten angeführten Fall. So kann z. B. — worauf Hartmann/Schindler zu Recht verweisen — ein außerhalb einer ordnungsgemäßen Vernehmung vom Beschuldigten selbst auf gezeichnetes Geständnis in der gerichtlichen Beweisaufnahme ohne die sich aus § 224 Abs. 2 StPO ergebende Einschränkung gemäß § 51 Abs. 2 StPO verlesen und damit zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden.

Insoweit sind — und darauf weist Linder zu Recht hin — die Ausführungen von Hartmann/Schindler jedoch widersprüchlich. Während sie einmal behaupten, daß derartige Aufzeichnungen uneingeschränkt verlesen werden können, weisen sie unmittelbar danach darauf hin, „daß § 225 Abs. 2 StPO die Wiedergabe von eigenen Aufzeichnungen in der gerichtlichen Beweisaufnahme nur bei Zeugen und bei nichtanwesenden Mitangeklagten gestattet. Für anwesende Angeklagte schließt § 224 Abs. 2 StPO eine solche Wiedergabe aus“.<sup>4/</sup> Diese Schlußfolgerung steht im Widerspruch zu ihren vorherigen Ausführungen.

Selbstverständlich ist, daß derartige Aufzeichnungen — wie jedes andere Beweismittel — vom Gericht kritisch auf ihren Beweiswert und Informationsgehalt zu überprüfen sind.

#### **Zur Verlesung von Beurteilungen**

Linder geht schließlich richtig davon aus, daß es gegen die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme verstößt, wenn Kollektivbeurteilungen verlesen werden und darauf verzichtet wird, den Vertreter des Kollektivs zu vernehmen. Grundsätzlich wird auch der Vernehmung eines Zeugen zur Person — den von Hartmann/Schindler verwendeten Begriff des Leumundszeugen halte ich nicht für zutreffend — als dem unmittelbaren Beweismittel der Vorzug gegenüber der Verlesung einer Beurteilung zu geben sein. Den dazu von Linder unterbreiteten Vorschlägen stimme ich zu.

Aus der grundsätzlichen Bedeutung der Vernehmung des Vertreters des Kollektivs bzw. auch des Zeugen zur Person darf nun aber nicht — wie es offensichtlich das Anliegen von Linder ist — der Schluß gezogen werden, daß die Verlesung von Beurteilungen gemäß § 51 Abs. 2 StPO ausgeschlossen ist. Insbesondere Beurteilungen, die entsprechend § 38 GBA und der Richtlinie Nr. 21 des Plenums des Obersten Gerichts zur Anwendung des § 38 GBA — Verfahren bei Streitfällen über die Anfertigung und den Inhalt von Abschlußbeurteilungen der Werk tätigen — vom 28. September 1966 (GBI. II S. 707; NJ 1966 S. 648), gefertigt wurden, können für die Feststellung der Wahrheit von erheblicher Bedeutung sein. Selbstverständlich sind auch solche Aufzeichnungen unter Beachtung der von Hartmann/Schindler genannten Gesichtspunkte kritisch zu würdigen.

<sup>3/</sup> Vgl. hiemit z. B. StPO-Lehrkommentar, Berlin 1968, Anm. 3 zu § 51 (S. 82).

<sup>4/</sup> Hartmann/Schindler, a. a. O. S. 358.